

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- Kreisfreien Städte
- hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- Verbandsgemeinden

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Grimm
Durchwahl: 0391 5924-340

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
4-11-01-04 / gr-kr

Datum
12.08.2020

Bundeskartellamt startet Sektoruntersuchung zur Ladeinfrastruktur für E-Fahrzeuge *Fragebogen für Kommunen*

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundeskartellamt (BKartA) hat eine Sektoruntersuchung zur Bereitstellung und Vermarktung öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge eingeleitet.

Gegenstand der Untersuchung sollen u.a. die verschiedenen Vorgehensweisen der Kommunen bei der Bereitstellung geeigneter Standorte und deren Auswirkungen auf den Wettbewerb zwischen den Betreibern von Ladestationen sein. Hierzu soll mit Hilfe eines Fragebogens auch eine repräsentative Umfrage bei Städten und Gemeinden durchgeführt werden.

Das BKartA will nach eigenen Aussagen mit der Untersuchung in dieser frühen Marktphase der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge strukturelle Wettbewerbsprobleme identifizieren, um einen Beitrag zu einem erfolgreichen Ausbau zu leisten. Für die Entscheidung von Verbrauchern, auf Elektromobilität umzusteigen, seien die Bedingungen und Preise für das Laden im öffentlichen Raum von zentraler Bedeutung. Der Markt sei noch im Entstehungsprozess, aber schon jetzt erreichten das BKartA Beschwerden über die Preise und Konditionen an den Ladesäulen. Der Aufbau und Betrieb von Ladesäulen unterliegt nicht der für Stromnetze geltenden umfassenden Regulierung. Mögliche Wettbewerbsprobleme in diesem Bereich könnten aber mit Hilfe des Kartellrechts aufgegriffen werden. Für die Gewährleistung eines funktionsfähigen Wettbewerbs seien neben dem diskriminierungsfreien Zugang zu geeigneten Standorten für Ladesäulen auch die konkreten Nutzungsbedingungen an den Ladesäulen von ausschlaggebender Bedeutung.

Das BKartA werde ebenfalls die Rahmenbedingungen für den wettbewerblichen Aufbau von Ladesäulen an den Bundesautobahnen in den Blick nehmen.



Zur Durchführung der Sektoruntersuchung wird das BKartA die maßgeblichen Akteure in zwei Ermittlungsphasen befragen. In der ersten Phase sollen vor allem der Stand des Aufbaus der öffentlichen Ladeinfrastruktur und die aktuelle Praxis der Städte, Kommunen und weiterer Akteure bei der Planung und Bereitstellung geeigneter Standorte ermittelt werden. Darauf aufbauend sind in der zweiten Phase vertiefte Ermittlungen vorgesehen, die insbesondere auch Fragen des Zugangs von Mobilitätsdienstleistern und Ladekunden zu den Ladesäulen abdecken. Die Ermittlungsergebnisse sowie daraus zu ziehende wettbewerbliche Schlussfolgerungen würden im Anschluss der Öffentlichkeit in einem Bericht vorgestellt.

Das BKartA wird sich an ausgewählte Kommunen stichprobenartig wenden.

Der Fragebogen umfasst Fragen zu:

- Ausbau öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur (auch im privaten Raum)
- Vorgaben für den Betrieb öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur
- Betreiber öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur
- Nutzung des öffentlichen Raums in der Kommune für Ladeinfrastruktur
- Kooperationen im Bereich öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur
- Allgemeine Angaben/vorhandene Konzepte zur Ladeinfrastruktur

Das BKartA kann Auskünfte von Gemeinden insbesondere verlangen, wenn sie sich auf wirtschaftliche Betätigung beziehen. Nicht zulässig sind Auskünfte in Bezug auf rein hoheitliche Tätigkeiten. In der Regel erfolgt die Informationsabfrage durch das Bundeskartellamt zunächst im Rahmen eines informellen Auskunftersuchens. Damit besteht für die betroffenen Unternehmen bzw. hier Kommunen zwar keine rechtliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung, sofern jedoch ein informelles Auskunftersuchen nicht beantwortet wird, kann die Kartellbehörde ein formelles Ersuchen stellen, um die Beantwortung zu erzwingen. Werden die im Rahmen eines formellen Auskunftersuchens abgefragten Auskünfte nicht vollständig oder fristgerecht erteilt, besteht die Möglichkeit, dass ein Bußgeld verhängt wird (gemäß § 81 Abs. 1 Nr. 6 GWB).

Die Abfrage von Informationen durch die Kartellbehörde sollte daher von Anfang an ernst genommen werden, um den späteren Vorwurf widersprüchlicher Angaben zu vermeiden.

Für die Beantwortung des Fragebogens geben wir folgende Hinweise:

- Abgefragte Angaben hinterfragen und Angaben kommentieren: Bei missverständlichen Fragestellungen sollte die angewandte Interpretation kenntlich gemacht werden. Ermöglichen die abgefragten Kennzahlen keine sachgerechten Auskünfte, können ergänzend alternative Angaben gemacht werden, die eine Beurteilung des abgefragten Sachverhalts ermöglichen. Eine ausführliche Kommentierung der Angaben kann eine sachgerechte Interpretation durch die Kartellbehörde begünstigen und Fehlinterpretationen vermeiden.
- Schätzungen kenntlich machen: Liegen Daten nicht in der gewünschten Form vor, sollten alle Angaben kommentiert und erläutert werden. Schätzungen müssen als solche kenntlich gemacht werden, um spätere Abweichungen begründen zu können und den Vorwurf des Widerspruchs zu vermeiden.
- Berechnungsgrundlagen und Datenquellen für die eigenen Unterlagen festhalten: Da sich kartellrechtliche Überprüfungen über einen längeren Zeitraum erstrecken können, sollten alle Angaben an die Behörde für die eigene Nachvollziehbarkeit zu einem spä-

teren Zeitpunkt des Verfahrens sorgfältig dokumentiert werden (auf welcher Datengrundlage wurden welche Berechnungen angestellt und ggf. auch den Bearbeiter vermerken).

- Auf Vertraulichkeit von Informationen hinweisen: Geschäftsgeheimnisse sollten klar kenntlich gemacht werden. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- Kommunikation mit der Kartellbehörde: Verschiedene Unternehmensbereiche/Verwaltungsbereiche sind in der Regel in das Verfahren eingebunden. Der Kartellbehörde sollte ein Ansprechpartner benannt werden, um in der Kommunikation geschlossen auftreten zu können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Anika Grimm